

Glücksburger Straße 1
D – 44799 Bochum

Phone ++0234/97663432
Fax ++0234/97663438
mail info@ingb-burggraef.de
web www.ingb-burggraef.de

Aufbauseminar Patente

Informationen über internationale Patente und Recherche in den Datenbanken der EPO - WIPO
- USPTO



STN
Europäisches
Patentamt



STN[®]

Japan Patent Office

1. Europäisches Patent
2. PCT Verfahren
3. Amtskosten eines Patents
4. Patentfamilien – Prioritäten
5. Bibliographische Daten
 - 5.1 ECLA, USCL
 - 5.2 Schriftarten
6. Recherchemöglichkeiten für Patente
 - 6.1 Datenbank der EPO – Epoline®
 - 6.2 Datenbank der EPO – esp@cenet® – INPADOC®
 - 6.3 Datenbank der WIPO – PCT Gazette
 - 6.4 Datenbank des USPTO
7. Verschiedenes

Haftungsausschluss
Urheberrechtshinweise

1. Europäisches Patent

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) von 1977 bezweckt und bewirkt eine von den Vertragsstaaten anerkannte Vereinheitlichung des Erteilungsverfahrens für Europäische Patente. Kerngedanke des EPÜ ist, dass die Staaten neben dem individuellen nationalen Patentrecht gemeinsam das europäische Patent anerkennen. Das EPÜ bezieht sich auf die Einreichung und Veröffentlichung von Europäischen Patenten. Dementsprechend sind analog zum deutschen Patentrecht die Formen "Offenlegung" und "Erteiltes Patent" möglich.

Eine europäische Patentanmeldung durchläuft im Europäischen Patentamt ein zentrales Anmelde- und Erteilungsverfahren, gegebenenfalls auch ein zentrales Einspruchs- und Beschwerdeverfahren. Nach der Erteilung tritt das Europäische Patent in die sogenannte nationale Phase und wird im benannten Land wie ein nationales Schutzrecht weiterbehandelt. Diese nationalen Phasen sind letztlich nur Formalien, der eigentliche Kampf um das Patent findet vor dem Europäischen Patentamt statt. Scheitert das Begehren jedoch auf europäischer Ebene, ist selbstverständlich in keinem Land ein Patent vorhanden. Insbesondere dann, wenn es um eher „schwache“ Erfindungen geht und nur um wenige Länder, ist eine nationale Anmeldung zu bevorzugen.

Auch innerhalb Europas gibt es einige Länder, welche gewerbliche Schutzrechte eher „registrieren“ als „prüfen“. Die strengsten Prüfungen hinsichtlich Neuheit und Erfindungshöhe finden beim DPMA und EPA statt und über Europa hinaus beim USPTO.

Das EPÜ hat derzeit 31 Mitglieder: AT-Österreich, BE-Belgien, BG-Bulgarien, CH-Schweiz, CY-Zypern, CZ-Tschechische Republik, DE-Deutschland, DK-Dänemark, EE-Estland, ES-Spanien, FI-Finnland, FR-Frankreich, GB-Vereinigtes Königreich, GR-Griechenland, HU-Ungarn, HR-Kroatien, IE-Irland, IS-Island, IT-Italien, LI-Liechtenstein, LT-Litauen, LU-Luxemburg, LV-Lettland, MC-Monaco, MK-Mazedonien, MT-Malta, NL-Niederlande, NO-Norwegen, PL-Polen, PT-Portugal, RO-Rumänien, SE-Schweden, SI-Slowenien, SK-Slowakei, TR-Türkei. Hauptsitz des EPA ist München mit weiteren Dienststellen in Den Haag und Wien.

Die Schutzwirkung europäischer Patentanmeldungen und Patente kann auch auf folgende Staaten erstreckt werden (Erstreckungsstaaten): AL-Albanien, BA-Bosnien und Herzegowina, RS-Serbien

Neben der Europäischen Patentorganisation gibt es weitere regional gültige Patente

- ARIPO - 15 afrikanische Staaten
- OAPI - 16 afrikanische Staaten
- Eurasisches Patent - Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan

2. PCT Verfahren

Die Anmeldung nach dem Internationalen Patentübereinkommen (Patent Cooperation Treaty) kann an allen zugelassenen Ämtern (beim DPMA in Deutsch, und beim EPA) angemeldet werden. Auf eine internationale Patentanmeldung wird kein internationales Patent erteilt. Sie stellt lediglich die Vorstufe nationaler bzw. regionaler Erteilungsverfahren dar. Während des Anmeldeverfahrens wird eine internationale Recherche durchgeführt, nur auf Antrag auch eine internationale vorläufige Prüfung der Erfindung.

Diese Vorarbeiten können von den einzelnen nationalen Patentämtern bzw. vom Europäischen Patentamt bereits zur Beurteilung des Patents genutzt werden. Der Vorteil einer PCT-Anmeldung liegt darin, dass mit nur einer Anmeldung derzeit 138 Länder benannt werden können. Nach 20 Monaten erfolgt dann die Überleitung in die nationale Phase.

Wird rechtzeitig, das heißt innerhalb von 19 Monaten ab dem Prioritätstag, eine vorläufige internationale Prüfung beantragt, verlängert sich diese Frist auf 30 Monate. Es bleibt also länger Zeit, die für die Patentanmeldung im jeweiligen Land erforderlichen Anforderungen zu erfüllen. Mittlerweile verzichten die meisten Länder darauf, dass der vorläufige internationale Prüfungsantrag gestellt wird, so dass sich die Frist zur Länderbenennung de facto auf 30 Monate verlängert.

Zentraler Verwalter für PCT-Anmeldungen ist die (WIPO/OMPI, World intellectual property organization / Organisation mondiale de la propriété intellectuelle) in Genf. Die WIPO ist jedoch keine erteilende Weltpatentbehörde, sondern eher Organisator für internationale Anmeldungen.

3. Amtskosten des Patents

Deutschland

Anmeldung -	bei elektronischer Anmeldung	50,-
	bei Anmeldung in Papierform	(60,-)
Recherche		250,-
Prüfungsverfahren - wenn bereits eine Recherche erstellt worden ist		150,-
Jahresgebühren ab dem dritten Jahr	3.	70,-
	4.	70,-
	5.	90,-
	6.	130,-
	7.	130,-
	8.	240,-
	9.	290,-
	10.	350,-

	15.	(1.060,-)

20.	(1.940,-)	
Summe bis einschließlich 10. Jahr		1.820,-

Europa – ohne nationale Phasen

Anmeldung einschließlich Recherche		1.540,-
Prüfungsantrag nach der Recherche		1.430,-
Erteilungsgebühr		715,-
Jahresgebühren ab dem dritten Jahr	3.	380,-
	4.	405,-
	5.	430,-
	6.	715,-
	7.	740,-
	8.	765,-
	9.	970,-
	10.	1.020,-

	15.	(1.020,-)

	20.	(1.020,-)
Summe bis einschließlich 10. Jahr		9.110,-

Die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresgebühren an das europäische Patentamt endet mit der Zahlung der Jahresgebühr, die für das Jahr fällig ist, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekanntgemacht wird. In den anschließenden nationalen Phasen werden die jährlichen Gebühren an die nationalen Ämter gezahlt.

Für Patente die zum Beispiel nur in wenigen (zwei oder drei) europäischen Staaten gültig sein sollen, ist in jedem Fall die nationale Anmeldung zu empfehlen. Dazu müssen jeweils Patentanwälte in den einzelnen Ländern beauftragt werden. Ausländische Anmelder müssen vor dem DPMA durch einen hier zugelassenen Patentanwalt vertreten sein.

Für Patente die über die wichtigsten Industrieländer hinaus in allen wichtigen Exportländern angemeldet wird, sind Kosten in Millionenhöhe zu berücksichtigen. Ein sogenanntes Weltpatent, bei dem mit einer einzigen Anmeldung in allen Industrieländern ein Patent erteilt wird, ist nicht existent.

4. Patentfamilien – Prioritäten

Wenn Anmeldungen in mehreren Ländern oder auch nur in Deutschland eingereicht werden, können in diesen Anmeldungen auch verschiedene frühere Anmeldungen mit unterschiedlichen Ansprüchen als Prioritäten aufgeführt werden. Dies kann zu Patenten mit unterschiedlichem Schutzzumfang führen. Der Begriff Patentfamilie kann, je nach der Beziehung zwischen einem Patentdokument und seiner bzw. seinen Priorität(en) im Sinne der Pariser Verbandsübereinkunft, auf verschiedene Weise definiert werden.

Für die Datenbank INPADOC® wird bei STN® folgende Definition einer Patentfamilie benutzt:

„Alle Dokumente, die direkt oder indirekt über eine oder mehrere Prioritäten miteinander verbunden sind, gehören zu einer Patentfamilie“

Beispiel einer einfachen Patentfamilie aus der INPADOC® Datenbank von STN®

L# ANSWER 1 OF 1 INPADOC COPYRIGHT 2004 EPO on STN
 PATENT FAMILY INFORMATION AN 27225906 INPADOC

```

+-----PRAI-----+           +-----AI-----+
DE 1993-4337811      A 19931105   DE 1993-4337811      A 19931105
                               EP 1994-203150      A 19941028
                               JP 1994-269584      A 19941102
                               US 1994-333569      A 19941102

+-----AI-----+           +-----PI-----+
DE 1993-4337811      A 19931105   DE 4337811           A1 19950511
EP 1994-203150      A 19941028   EP 652698           A1 19950510
JP 1994-269584      A 19941102   JP 07179212        A2 19950718
US 1994-333569      A 19941102   US 5511651         A 19960430
1 priority, 4 applications, 4 publications

```

Innere Priorität – für nationale Anmeldungen in Deutschland

PatG § 40

Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim Patentamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für die Anmeldung derselben Erfindung zum Patent ein Prioritätsrecht zu, es sei denn, dass für die frühere Anmeldung schon eine inländische oder ausländische Priorität in Anspruch genommen worden ist (sogenannte Prioritätenreiterei ist nicht möglich). Ist die frühere Anmeldung noch beim Patentamt anhängig, so gilt sie mit der Abgabe der Prioritätserklärung als zurückgenommen. Die innere Priorität ermöglicht es dem Anmelder, die bereits früher eingereichte Erfindung weiter zu entwickeln und zu vervollkommen. Die Aufgabe und Lösung darf die spätere Anmeldung weiter entwickeln aber nicht in der Substanz verändern.

.....

Haftungsausschluss

Sämtliche Angaben und Mitteilungen in dieser Schrift dienen allein der allgemeinen Information und können nicht die aktuellsten Entwicklungen berücksichtigen. Wir übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Unsere Informationen sind kein Ersatz für eine qualifizierte Rechtsberatung. Wir übernehmen ebenfalls keine Haftung für Informationen Dritter, die in dieser Schrift genannt sind. Wir haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte fremder Quellen.

Urheberrechtshinweise

Die Vervielfältigung eines Teiles oder des gesamten Inhaltes dieser Schrift ist, außer in der Form eines individuellen Gebrauches, in jeglicher Form verboten. Der Individuelle Gebrauch berechtigt nicht zur Weitergabe von Inhalten an Dritte. Die Erlaubnis zum individuellen Gebrauch beinhaltet auch nicht jegliche Verwendung der Inhalte für Arbeiten und Veröffentlichungen. Durch Dritte geschützte Marken unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweiligen gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer.